

Lichtenstein-Gülliberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Nödlitz, Bernsdorf, Rösdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Niedörsfel, Ortmannsdorf, Mülsen St. Nicolas, St. Jacob, St. Michael, Stangendorf, Thurm, Niedermülzen, Luhnsnappel und Lirschheim

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Alteste Zeitung im

Amtsgerichtsbezirk

Nr. 301.

Generalstaatsanwalt
im Amtsgerichtsbezirk

Sonnabend, den 28. Dezember

1918.

68. Jahrgang

Werbekette Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

Auf Blatt 13 des Genossenschaftsregisters betreffend den Konsumbereich für Heinrichsort und Umgegend, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Heinrichsort ist eingetragen worden: Richard Engel und Paul Schenkel sind nicht mehr Mitglieder des Vorstandes. Der Kossauer August Hermann Schalke und der Bergivalid Friedrich Hermann Hübsch in Heinrichsort sind Mitglieder des Vorstandes.

Lichtenstein, am 24. Dezember 1918.

Das Amtsgericht.

Lichtenstein.
Margarine, Nr. 1767—Ende Abschnitt U 1, Nr. 1—1766 Abschnitt U 2, 50 Gr. 23 Pf.
Harzer Käse, O. S. M. R. Abschnitt 86, 1 Käse 45 Pf., 1—420 bei Rablo, Nr. 421—843 bei We. G. Nr. 844—1245 bei Reinhold, Nr. 1246 bis 1680 bei Böschner, 1681—2094 bei Mirus, 2095 bis Ende bei Frankenberger.
Faserdelektisch, 1/2 Pf., 90 Pf., O. M. R. A., Abschnitt O 1, Nr. 183—500 8—10 Uhr, 501—727 10—12 Uhr bei Schöniger.

Wahlvorschläge für die Stadtverordnetenwahl in Lichtenstein.

Meine Bekanntmachung vom 21. d. M. berichtet ich dahin, daß Wahlvorschläge bis zum 12. Januar 1919 einzureichen und Verbindungen von Wahlvorschlägen bis zum 19. Januar 1919 zu erklären sind.

Lichtenstein, am 27. Dezember 1918.

Bürgermeister Steckner, Wahlkommissar.

Nachtrag.

zum Ortsgesetz der Stadt Lichtenstein über die Wahlen von Stadtverordneten vom 18. Dezember 1918.

Wegen der am 19. Januar 1919 stattfindenden Wahl zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung wird der Tag der Stadtverordnetenwahl in Lichtenstein auf

Sonntag, den 26. Januar 1919

verschoben.

Lichtenstein, am 22. Dezember 1918.

Der Stadtrat.

(geg.) Steckner.

Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

(geg.) Endesfelder.

Vorsteher.

1074 II Chemnitz, am 24. Dezember 1918.
Mit Ernennung des Ministeriums des Innern genehmigt.

Die Kreishauptmannschaft.

(geg.) Roh.

Busch

Stadtverordnetenwahl in Gallenberg betr.

Das von der Kreishauptmannschaft genehmigte Ortsgebot über die am 5. Januar 1919 stattfindende Stadtverordnetenwahl liegt zur Einsichtnahme im Meldeamt aus.

Gallenberg, am 27. Dezember 1918.

Bürgermeister Prahl.

R. O. Nr.: 462 II.

Amtstage.

1.) In Glanzen: Für die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Glanzen, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein am Freitag, den 27. Dezember 1918.

Mittag 1/2 Uhr

im Sitzungssaal der Kreishauptmannschaft.

2.) In Meerane: Für die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Meerane, am Sonnabend, den 28. Dezember 1918,

Vormittag 11 Uhr

in der Schönwirtschaft Combius.

3.) In Waldburg: Für die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Waldburg, am Sonnabend, den 28. Dezember 1918,

Mittag 2 Uhr

im Rathaus.

Glanzen, den 21. Dezember 1918.

Freiherr v. Wild, Kreishauptmann.

öffentliche Tanzvergnügungen betreffend.

Ankündigungen nicht erlaubter öffentlicher Tanzveranstaltungen in den Zeitungen veranlassen die Amtshauptmannschaft, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß derartige Vergnügungen an Wochenenden überhaupt nicht, an Sonntagen die nicht regelmäßige Tanztage sind, nur mit Erlaubnis der Amtshauptmannschaft stattfinden. Mit Rücksicht auf den Kohlenmangel wird Genehmigung für nicht regelmäßige Tanztage unter keinen Umständen erteilt; Unterstüttungen haben Epperung der Kohlenbezugsscheine zur Folge.

Glauchau, den 24. Dezember 1918.

Die Amtshauptmannschaft.

Begrüßerverband.

R. O. Nr.: 752 B.

Betrifft: Fahrradbereisungen.

Alle etwa noch nicht eingelösten Werkenutasse für Fahrradbereisungen usw. sind bis spätestens 15. Januar 1919 bei den betreffenden Banken einzulösen. — Nach Ablauf dieser Frist geht der Besitzer seiner Ansprüche verlustig.

Glauchau, am 20. Dezember 1918.

Amtshauptmann Freiherr von Wild.

Nr. 1755 Getr. a.

Bezirksverband.

Getreide-Ablieferung.

Es wird hiermit nochmals bekanntgegeben, daß die Landwirte bis Ende Dezember dieses Jahres vier Fünftel: 80 Prozent ihrer Ernte an Roggen und Weizen abzuliefern und bis spätestens zum 15. Januar 1919 sämtliches Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer) auszudreschen und mit Ausnahme der ihnen im gesetzlichen Umfang zustehenden Mengen zur Ablieferung zu bringen haben. Etwaige Gefahr um Verlängerung der Frist ist unter eingehender Begründung mit Bescheinigung der Kreisbehörde, die den landwirtschaftlichen Betriebsmann vorher zu hören hat, an den Bezirksverband einzureichen.

II.

Wie bekannt geworden ist, sind viele Landwirte der irrtigen Meinung, daß sie mit Rücksicht auf die Demobilisierung keinen Hafer mehr abzuliefern brauchen.

Wegen der Knappheit an Brotgetreide wird der vorhandene Hafer zur menschlichen Ernährung dringend gebraucht. Die Landwirte sind daher auch weiterhin verpflichtet, ihre gesamte Haferernte ausschließlich der ihres geschickten Aufsatz, zur Ernährung der Goldstversorger und zur Versättigung zustehenden Mengen abzuliefern.

III.

Zuwiderhandelnde machen sich nach § 80 der Reichsgesetzeordnung für die Ernte 1918 strafbar.

R. O. Nr.: 1242 a Fl.

Verbot von Hausschlachtungen.

Nach einer anderen Verordnung des Arbeits- und Wirtschafts-Ministeriums besteht sich die Verordnung vom 30. November 1918, nach der sämtliche Hausschlachtungen bis spätestens

31. Dezember 1918

durchgeführt sein müssen, nicht nur auf Schweine, sondern auf sämtliches Fleisch, das zu Hausschlachtungszwecken gehalten wird.

Glauchau, am 20. Dezember 1918.

Amtshauptmann Freiherr von Wild.

Ich fordere die Parteien des 30. Wahlkreises auf, die Wahlvorschläge für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung spätestens bis Sonnabend, den 4. Januar 1919 in meiner Geschäftsstelle Chemnitz, Stadtbank Poststraße 47, II, einzureichen.

In den Wahlvorschlägen müssen die vorgeschlagenen Personen mit Ruf- und Familiennamen angeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Es dürfen auf jeder Liste nicht mehr als 12 Personen vorgeschlagen werden. Von jeder vorgeschlagenen Person ist eine Erklärung über ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzustellen. In demselben Wahlkreise darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 100 im Wahlkreise zur Abstimmung der Wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Unterzeichner haben ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufes oder Standes und ihrer Wohnung beizufügen. Den Wahlvorschlägen sind Bescheinigungen, die die Gemeindebehörden unverzüglich gehoben haben, beizufügen, wonach die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen werden.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Erklärungen über die Verbindung müssen von den Unterzeichnern oder ihren Bevollmächtigten spätestens Sonntag, den 12. Januar 1919 in meiner oben bezeichneten Geschäftsstelle eingehen. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich angenommen werden. Die verbundenen Wahlvorschläge gelten